

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtrates
der Stadt Nastätten am: **26.04.2021**
- Videokonferenz -

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:09 Uhr

I. Anwesende:

Vorsitzender:

Ludwig, Marco

Beigeordnete:

Dr. Romer, Roland (vor Ort)

Gasteyer, Ulrich

Janzen, Stefan

Ratsmitglieder:

Grabitzke, Gerd

Michel, Steffi

Näther, Ursula

Bärz, Silke

Bärz, Wolfgang

Janzen, Stefan

Fäseke, Horst

Müller, Andreas

Dr. Romer, Roland (vor Ort)

Erlenbach, Nico

Köhler-Nick, Antje

Sorg, Werner

Behnke, Tobias

Gasteyer, Ulrich

Schlieper, Matthias

Sorg, Anke

Bayer, Alexander (ab 19:43 Uhr)

Singhof, Manfred (ab 19:35 Uhr)

Dr. Keltsch, Heiner

II. Es fehlen:

Gasteyer, Martin (entschuldigt)

Presse:

Sailer, Cordula (RZ)

Schriftführer:

Villmann, Silas

Sonstige Personen:

Güllering, Jens (Bürgermeister)

Köhler, Sandra (Verbandsgemeindeverwaltung)

Schönbein, Isabel (Verbandsgemeindeverwaltung)

Herr Heuser (Karst Ingenieure GmbH)

Herr Bökenbrink (WSW & Partner GmbH)

Herr Münz (Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zustimmung zu Beschlussfassungen im Rahmen der Videokonferenz
3. Vergabe von Ingenieurleistungen
 - a) Ehem. Bauhof, Brückwiese

4. Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Sandkaut - Erweiterung“
 - a) Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes „Schwärz“
 - a) Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Planungsanlass
 - Gebietsabgrenzung
 - Bezeichnung
 - Verfahrensbestimmung
 - b) Auftrag an die Verwaltung
6. Bauanträge
 - a) Flur 4, Flurstück 112/1, Römerstraße
 - b) Flur 1, Flurstück 535/25, Webergasse
7. Information über ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Stadtbürgermeisters
8. Nachbesetzung von Ausschüssen - Vorschlagsrecht FWG
9. Breitbandversorgung in der Stadt Nastätten
10. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung um 19:30 Uhr.

Zur Sitzung wurden die Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten der Stadt und die Verwaltung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen am: **16.04.2021**

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte durch die Veröffentlichung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blaues Ländchen aktuell“ in der **Kalenderwoche 16/2021**.

Der Vorsitzende begrüßt Jens Güllering, die anwesenden Einwohner, Frau Sailer (Rhein-Lahn-Zeitung), Sandra Köhler, Isabel Schönbein (beide Verbandsgemeindeverwaltung) sowie Herrn Bökenbrink (WSW & Partner GmbH), Herrn Heuser Herr Heuser (Karst Ingenieure GmbH) und Herrn Münz (Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH).

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und die erforderliche Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zur Zulässigkeit der Durchführung der Sitzung als Videokonferenz anwesend ist.

Änderungswünsche zur Tagesordnung:

NEU TOP 6b)

Flur 1, Flurstück 535/25, Webergasse

NEU TOP 9

Breitbandversorgung in der Stadt Nastätten

Die nachfolgenden TOPs verschieben sich entsprechend.

Einstimmig Zustimmung.

TOP 2: Zustimmung zur Beschlussfassung im Rahmen einer Videokonferenz

Der Stadtrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung der Sitzung als Videokonferenz zu.

TOP 3: Vergabe von Ingenieurleistungen

a) Ehem. Bauhof, Brückwiese

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und übergibt das Wort an Herrn Bökenbrink, WSW & Partner GmbH, der die Vorgehensweise erläutert. Das Büro Kaiser Geotechnik hat eine vertiefende Umweltgeologische Untersuchung vorgenommen.

Manfred Singhof tritt dem Meeting um 19:35 Uhr bei.

Nun sollen weitere Erkundungen (Schürfe) beauftragt werden, um die weiteren Schritte zu konkretisieren. Der Vorsitzende weist dabei erneut auf die Förderung i. H. v. 80 % durch den Stadtumbau hin.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Firma Zech Umwelt GmbH, Sitz Taufkirchen, laut Kostenschätzung in Höhe von 25.382,40 € zu beauftragen, eine Sondierung bezüglich Alt-lasten auf dem Grundstück Brückwiese 12 (Flur: 15 Flurstück:1349/1, Gesamtgröße:2.176 m²) durchzuführen. Ferner wird die Firma Zech beauftragt einen Lösungsvorschlag zu erstellen, auch im Hinblick auf die spätere Entsorgung die für eine abfallrechtliche Einstufung notwendig ist und die Forderungen der SGD Nord erfüllt.

Zu den Kosten sind zusätzlich weitere Kosten von den jeweiligen Ingenieurbüros für Probenahme, Analysen und Berichte zu berücksichtigen. Diese Kosten sind derzeit nicht bekannt.

Die VG-Verwaltung wird beauftragt mit der SGD Nord zu klären ob der bei den Schürfen ausgehobene Boden wieder eingebaut werden darf, oder ob dieser entsorgt werden muss.

Des Weiteren muss vor dem Eingriff in den Boden die Kampfmittelfreiheit gewährleistet sein. Die VG-Verwaltung wird beauftragt hierzu ein Angebot für eine Kampfmittelsondierung einzuholen und durchzuführen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

Alexander Bayer tritt dem Meeting um 19:43 Uhr bei.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Bökenbrink und verabschiedet ihn um 19:43 Uhr.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Sandkaut - Erweiterung“

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Es gibt zahlreiche Anfragen für Gewerbegrundstücke. Er übergibt das Wort an Herrn Heuser, Karst Ingenieure GmbH, der die Stellungnahmen im Rahmen der Würdigung anhand einer Präsentation vorträgt.

- **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westerwald-Voreifel, Montabaur, 09.03.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird von einer inhaltlichen Planänderung abgesehen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- **Landesbetrieb Mobilität Diez, 22.02.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, 09.02.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz, 16.02.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Planänderungsbedarf wird nicht erkannt.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- **Verbandsgemeindewerke Nastätten, 10.02.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Materieller Planänderungsbedarf wird nicht erkannt. Die Belange der Verbandsgemeindewerke Nastätten werden, wie vorstehend in der Abwägung aufgezeigt, redaktionell in die Planunterlagen eingearbeitet.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- **Anwaltskanzlei RAe Dr. Busch & Kollegen, Frankenthal, 05.02.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

- **Private Stellungnahme, 31.01.2021**

Beschlussvorschlag:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Beschluss: NEIN: 1 JA: 19 E: -

- **Private Stellungnahme, Nastätten, 01.02.2021**

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Würdigung und Beschlussfassung zur Stellungnahme vom 31.01.2021 verwiesen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

Beschlussvorschlag:

- a) **Würdigung/Abwägung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat beschließt, der Würdigung mit den 8 einzelnen Beschlussvorschlägen zuzustimmen. Siehe hierzu die besonderen Unterlagen des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH (Würdigung mit 8 einzelnen Beschlussvorschlägen, über die jeweils gesondert abgestimmt wurde).

- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat von Nastätten beschließt den Bebauungsplan

„Sandkaut - Erweiterung“

nach Kenntnisnahme und rechtlicher Bewertung aller im Beteiligungsverfahren zu a) eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der hierzu ergangenen einzelnen, inhaltlich nicht planändernden Beschlüsse die sich danach ergebende abschließende Fassung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (i.V.m. § 24 GemO). Der Satzungsbeschluss schließt die im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO (Bauordnungsrecht) ein. Die sich verändernd aus a. ergebende plananliegende Begründung wird gebilligt.

Die Beteiligungsfassung des Bebauungsplanes bestehend aus planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Anlage lag dem Stadtrat vor.

Die in der Würdigung beschriebenen redaktionellen Änderungen generieren keine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB, ggfls. redaktionelle Änderungen sind noch einzuarbeiten!

Der Satzungsbeschluss schließt die gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO (Bauordnungsrecht) im Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften ein. Er ergeht deshalb auch i.V.m. § 24 GemO!

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (formelle Planreife) wird hiermit seitens des Trägers der Planungshoheit festgestellt; der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist es damit möglich, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bauordnungsrechtliche Verfahren positiv abzuschließen und begünstigende Verwaltungsakte zu erteilen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird um weitere Veranlassung der Verfahrensschritte (Mitteilung an Träger öffentlicher Belange und Behörden sowie privaten Einwendungen und Anregungen zum Bebauungsplan zu unterrichten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, Ausfertigung durch Unterzeichnung des Stadtbürgermeisters, ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB) bis zur Rechtskrafterlangung der Satzung gebeten.

Das Planungsbüro wird beauftragt, der Verwaltung alle Unterlagen auch formell aktualisiert als Schlussfassung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss a) – b): Einstimmig Zustimmung

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes „Schwärz“

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt. Der Bebauungsplan hatte bereits seit dem Jahr 2019. Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Schwärz“ wurde die Festsetzung einer Grundflächenzahl von maximal 0,5 mit dem Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 (4) S. 2 BauNVO festgesetzt. In der Begründung des maßgeblichen Bebauungsplanes (Seite 10) wird explizit darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der Grundflächenzahl 0,5 die Grundzüge der Planung berührt sind. Diese Überschreitungsmöglichkeit soll nun wieder ermöglicht werden.

Beschlussvorschlag:

- a) Planaufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - Planungsanlass**
 - Gebietsabgrenzung**
 - Bezeichnung**
 - Verfahrensbestimmung**

Der Stadtrat beschließt:

Die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Folgende Grundstücke sind von der Planung ganz oder teilweise unmittelbar im Plangebiet betroffen:

<u>Flur</u>	<u>Zähler</u>	<u>Nenner</u>	<u>Fläche (CAIGOS)</u>
76	16	1	92.00
15	1371	9	3967.00
15	1365	4	664.00
15	1371	10	230.00
15	1366	6	505.00
15	1361	6	884.00
15	1363	4	203.00
15	1364	4	125.00
15	1371	5	57.00
15	1361	7	294.00

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.021 m².

Die Planung ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Schwärz – 1. Änderung“ erhalten.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Schwärz – 1. Änderung“ betrifft ausschließlich die textlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Indem im Geltungsbereich der 1. Änderung die Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 festgesetzt wird und die zulässige Grundfläche bis zu 50 vom Hundert überschritten werden kann gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO.

Die sonstigen Festsetzungen des Ursprungsplanes Bebauungsplanes „Schwärz“ gelten auch für die 1. Änderung.

Die nähere Ausgestaltung wird zunächst dem Planungsbüro, den Fachkenntnissen seiner Mitarbeiter und den planungsrechtlichen Notwendigkeiten überlassen und unterliegt der späteren Billigung des Rates.

Die Aufstellung soll im möglichen Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren) durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten u. a. die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB (vgl. § 13a (2) Ziffer 1 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren wird nach § 13a (2) Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 (2) BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10 a (1) BauGB abgesehen.

Ein Bebauungsplan kann in dem Fall im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn im Plan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO, oder eine Grundfläche in der Größe von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, oder die Größe der Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² beträgt, falls eine Vorprüfung ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich ergibt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind.

Die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind diesbezüglich einzurechnen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7.021 m². Auf die Nettobaufläche entfallen dabei 5.447 m². Die zulässige maximale Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,5. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus dem Produkt von festgesetzter GRZ und Nettobaufläche: 0,5 x 5.447 m² = 2.723,5 m².

Die zulässige Grundfläche für den gesamten Geltungsbereich beträgt somit ca. 2.724 m².

Der Geltungsbereich des nördlich in Aufstellung befindlichen angrenzenden Bebauungsplanes „Römerplatz“ steht im sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang des in Rede stehenden Bebauungsplanes und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 78.189 m².

Unter Zugrundelegung eines Mischgebietes (MI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und 0,8 sowie 1,0 errechnet sich folgende Grundflächengröße:

Geltungsbereich, ca.	78.189,00 m ²
Verkehrsfläche im Geltungsbereich, ca.-	7.988,75 m ²
Maßgebende Grundstücksfläche =	70.200,25 m ²

Zulässige Grundfläche 0,9* 70.200,25 m² = 63.180,23 m²

Berechnung der Gesamtfläche der beiden Geltungsbereiche „Schwärz-1. Änderung“ und „Römerplatz“

„Schwärz – 1.Änderung“	Grundfläche für den Geltungsbereich	ca.	2.723,5 m ²
„Römerplatz“	Grundfläche für den Geltungsbereich	ca.	<u>63.180,23 m²</u>
			65.903,73 m ²

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Grundstücksflächen und der Grundflächenzahl ergibt sich eine Grundfläche die unter der Zulässigkeit nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB liegt.

Im Verfahren nach § 13a BauGB bedarf es zwar keines naturschutzrechtlichen Ausgleichs aufgrund der Eingriffs-/Ausgleichsregelung. Artenschutzrechtliche Belange wurden aber bereits in der Bauleitplanung zum Ursprungsplan „Schwärz“ geprüft und ein artenschutzrechtliches Fachgutachten von der Beratungsgesellschaft natur dbR (Bericht 2018) eingeholt.

Das Planungsbüro soll beauftragt werden, ob nach deren Einschätzung der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Aufgrund der direkten Lage an der Bundesstraße 274 (Brückwiese) und der Landesstraße (Oranienstraße) wurde ein Immissionsschutzgutachten von der ITA Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH am 06.07.2018 im Bebauungsplanverfahren „Schwärz“ eingeholt. Das Ergebnis wurde in die Ursprungsunterlagen eingearbeitet. Das Planungsbüro wird beauftragt zu prüfen, ob das vorliegende Gutachten ausreicht.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

b) Auftrag an die Verwaltung

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen ein Honorarangebot vom Planungsbüro Karst einzuholen und schnellstmöglich für das weitere Verfahren alle Vorbereitungen zu treffen.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

TOP 6: Bauanträge

a) Flur 4, Flurstück 112/1, Römerstraße

Seitens der ADD liegt eine neue Stellungnahme zur Einrichtung eines Wettbüros in der Römerstraße vor. Nach § 7 Abs. 1 LGlüG muss der Mindestabstand zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, 250 Meter betragen. Dies wird hier unterschritten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB herzustellen.

Beschluss: NEIN: 12

JA: 6

E: 2

b) Flur 1, Flurstück 535/25, Webergasse

In der Webergasse soll ein Werbepylon errichtet werden, dessen maximale Größe der Ansichtsflächen, die die textl. Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgeben, geringfügig überschreitet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der geringfügigen Überschreitung zuzustimmen und eine positive Stellungnahme im Rahmen der Anhörung abzugeben.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

TOP 7: Information über ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Stadtbürgermeisters

Durch das Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebensätigkeitenrechtlicher Vorschriften wurde in § 119 Abs. 3 LBG eine Verpflichtung eingeführt, wonach die Kommunalbeamtinnen und -beamten auf Zeit bis zum 01. April jeden Kalenderjahres über ihre Nebentätigkeiten und Ehrenämter berichten müssen.

Der Stadtbürgermeister informiert über folgende Nebentätigkeiten und Ehrenämter:

- Mitglied im Verbandsgemeinderat Nastätten
- Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss der VG
- Vorsteher des Kindergartenzweckverbands
- Mitglied im Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Nastätten
- Mitglied im Beirat des Krankenhauses "Paulinenstift" Nastätten (Träger GKM)

Tobias Behnke nimmt um 20:21 Uhr wegen Ausschließungsgründen nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil (Mikrofon und Bild ausgeschaltet).

TOP 8: Nachbesetzung von Ausschüssen - Vorschlagsrecht FWG

Frau Anke Sorg ist aus eigenem Wunsch aus dem Kindergartenzweckverband Nastätten ausgeschieden. Als Nachfolgerin ist Frau Silvana Behnke vorgeschlagen worden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Frau Silvana Behnke als Mitglied im Kindergartenzweckverband zu nominieren.

Beschluss: Einstimmig Zustimmung

Tobias Behnke kehrt um 20:23 Uhr ins Meeting zurück.

Herr Heuser verlässt um 20:23 Uhr das Meeting.

TOP 9: Breitbandversorgung in der Stadt Nastätten

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Münz, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, und berichtet über eine Abfrage, die er im Bereich „Weiberdell“ veranlasst hat. Insgesamt 16 Antworten hat er erhalten, 15 Einwohner sind mit der zur Verfügung stehenden Bandbreite „unzufrieden“, 1 „zufrieden“.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Jens Güllering, der die Zuständigkeiten und die Historie erläutert. Im Anschluss übernimmt Herr Münz das Wort und trägt das Vorhaben der Dt. Glasfaser vor.

Durch die Ratsmitglieder werden Fragen gestellt :

Welche Haushalte sind beteiligt?

Herr Münz verweist auf das Polygon, das als Anlage Vertragsbestandteil ist.

Welche Bedeutung hat der Kooperationsvertrag?

Herr Münz erläutert, dass der Kooperationsvertrag keine rechtl. Hintergründe hat und auch so mit dem Mdl und GStB abgestimmt ist. Es ginge darum, die wettbewerbsneutrale Unterstützung durch die Stadt zu sichern. Vordergründig geht es dabei um die Unterstützung beim Marketing durch bspw. das zur Verfügung stellen der Räumlichkeit.

Welche Verlegetiefe ist gewählt?

Herr Münz informiert, dass die Leitungen in einer Tiefe von 0,60m unterhalb der Oberfläche verlegt werden.

Wie lange dauert die Gewährleistung?

Herr Münz verweist auf die gesetzl. Gewährleistung für die Baumaßnahme von 5 Jahren. Außerdem informiert er über die 30 Jahre „Support“ für die Leitungen.

Wie lange müssen sich Kunden an den Vertrag binden?

Herr Münz informiert über 24 Monate Mindestvertragslaufzeit.

Wieso sind einige Bereiche im Ausbaupolygon ausgelassen?

Herr Münz berichtet, dass die staatl. geförderten Projekte wie bspw. die Schulen ausgelassen sind. Einzelne Mehrfamilienhäuser sind in der vorliegenden Fassung noch ausgeschlossen. Dies wäre in der aktuellsten Version des Polygons nicht mehr der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, einen Kooperationsvertrag zum Ausbau des Ausbaubereiches mit „Fibre to the Home“ mit der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH abzuschließen.

Beschluss: NEIN: 1

JA: 18

E: 1

TOP 10: Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Werner Sorg möchte wissen, weshalb am Bauhof ein **Briefkasten** der EGN mbH angebracht ist. Der Vorsitzende erläutert, dass dieser in Anbetracht der Planung der „Coworking Spaces“ montiert wurde

Der Vorsitzende informiert, dass das **Ratsinformationssystem** eingerichtet ist und voraussichtlich in der Sitzung im Juni der Betrieb anläuft.

Nico Erlenbach erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zur Versorgung mit **Nahwärme** in der Weiberdell. Der Vorsitzende hatte hierzu ein Gespräch mit Danos Ulbrich, der dazu wie gewünscht noch einige Dinge aufarbeiten wird. Die Vorstellung erfolgt in einer kommenden Sitzung.

Der Vorsitzende informiert, dass der Beschluss des Stadtrates umgesetzt worden ist und die Gastronomiebetriebe schriftlich informiert wurden, dass die **Gebühren für Sondernutzung** des öffentlichen Bereichs erlassen werden.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:09 Uhr.



Vorsitzender



Schiffthührer